

BGer H 138/01 vom 15. Oktober 2002

Bundesgericht, 2002-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_138_01

FR: TF H 138/01 du 15 octobre 2002

IT: TF H 138/01 del 15 ottobre 2002

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 1 AHVG), den Zeitpunkt, in dem der Anspruch entsteht und erlischt (Art. 25 Abs. 4 und 5 AHVG) und die Rechtsprechung zum Begriff der Ausbildung (BGE 108 V 54 Erw. 1 mit Hinweisen) sowie zu den Ausbildungsunterbrüchen (BGE 119 V 43 Erw. 5b und c, 104 V 69 und 100 V 165) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.1

Auf Grund des Geburtsjahres des Beschwerdeführers steht fest, dass er in der fraglichen Zeit vom 1. Juni 1995 bis 31. Juli 1998 einen Anspruch auf Waisenrente ausschliesslich gemäss Art. 25 Abs. 5 AHVG begründen kann. Es ist also zu beurteilen, ob er in dieser Zeit "in Ausbildung" war. Nachdem der Beschwerdeführer am 16. Juli 1994 eine schulische Ausbildung mit dem Ziel der Maturität aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen hatte, war er in der Zeit vom 1. Juni 1995 bis 9. März 1997 in verschiedenen Stellungen tätig, u. a. als Aushilfe, Disc-Jockey und bei einer Lebensversicherung; vom 10. Juli bis 10. Oktober 1995 absolvierte er zudem die Rekrutenschule. Keine dieser Tätigkeiten kann als Ausbildung im Sinne der genannten Rechtsprechung gewertet werden. Vielmehr liegt eine erwerblich genutzte Ausbildungspause vor. Etwas anderes wird auch in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht geltend gemacht. Während der Zeit, in der der Beschwerdeführer Militärdienst leistete, bestand, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kein Rentenanspruch, weil dafür Voraussetzung gewesen wäre, dass nach Abschluss der Rekrutenschule sich eine Ausbildungsphase angeschlossen hätte. Am 10. März 1997 begann der Versicherte ein Praktikum in der Grafik-Abteilung der G._____ AG, das bis zum 31. Dezember 1998 dauerte. Anschliessend war er bei der C._____ AG in den Bereichen Web-Design und Marketing tätig und ist heute selbstständigerwerbender Computerfachmann für Grafik und Web-Design. Im Hinblick auf diese berufliche Tätigkeit und angesichts der Tatsache, dass der während des Praktikums erzielte Verdienst von nicht über Fr. 2'700.- pro Monat sicher mehr als 25 % unter dem ortsüblichen Anfangslohn eines voll ausgebildeten Erwerbstätigen in der entsprechenden Branche liegt, gilt der Beschwerdeführer für die Dauer des Praktikums als in Ausbildung stehend. Demzufolge hat er ab Beginn des Praktikums bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf eine Waisenrente, was zur Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides und zur Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt.

E. 2.2

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer anderen Beurteilung Anlass gäbe. Wie das kantonale Gericht zutreffend dargelegt hat, kann dem Einwand nicht gefolgt werden, der Abbruch der schulischen Ausbildung mit dem Ziel Maturität sei durch eine Leistungsverweigerung seitens der Ausgleichskasse verursacht gewesen, hätte sich doch der Beschwerdeführer durch die Einreichung der verlangten Unterlagen (Bestätigung der Anmeldung an einer Maturitätsschule oder einer sonstigen Ausbildungsinstitution) seine Rentenansprüche sichern können.

E. 2.3

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird des weitern die Zusprechung einer Parteientschädigung, einer Genugtuung und von Zinsen auf die Rentenbeträge ab dem 1. Juni 1995 beantragt. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da sie nur einer obsiegenden Partei zusteht (Art. 159 Abs. 2 OG in Verbindung mit Art. 135 OG). Da dem Hauptantrag auf Zusprechung einer Waisenrente nicht entsprochen wird, ist dem Begehren um Ausrichtung von Verzugszinsen die Grundlage entzogen. Die beantragte Genugtuung schliesslich ist nicht sozialversicherungsrechtlicher Natur (Art. 128 OG), weshalb die Verwaltungsgerichtsbeschwerde diesbezüglich unzulässig ist. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.